Teilgebiete

Was sind Teilgebiete und wie werden diese bestimmt?

Hintergrund

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) regelt das Verfahren zur Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle. Das Verfahren sieht vor, in einer ersten Phase Gebiete zu ermitteln, die „günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen“ (§ 2 Ziff. 18 StandAG). Das sind die sogenannten Teilgebiete. Die Teilgebiete werden nur auf Grundlage bereits existierender geologischer Daten ermittelt. Es werden keine neuen Untersuchungen vorgenommen. Das gilt auch für die Ermittlung der Standortregionen. Standortregionen sind kleinere Bereiche von Teilgebieten, die für ein Endlager besonders geeignet scheinen. Die Phase 1 wird nach der Benennung dieser Standortregionen abgeschlossen sein.

Erst im nächsten Schritt, in Phase 2, werden neue Untersuchungen in Form von übertägigen Erkundungen in den Standortregionen vorgenommen. Übertägige Erkundung heißt, dass Untersuchungen von der Erdoberfläche aus durchgeführt werden. Das können z. B. Bohrungen und/oder geophysikalische Untersuchungen sein. Am Ende dieser Phase 2 sollen Standorte ausgewählt werden, die in Phase 3 untertägig erkundet werden. Untertägig heißt, dass die Untersuchungen unterhalb der Erdoberfläche in Erkundungsbergwerken stattfinden. Am Ende von Phase 3 soll jener Standort bestimmt werden, an dem ein Endlager errichtet wird.

Wie werden Teilgebiete bestimmt?

Das Vorgehen zur Ermittlung von Teilgebieten ist auch im StandAG beschrieben. Besonders wichtig sind hier die § 22-24, die die Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien beschreiben. In diesen Paragrafen sind jene Punkte angeführt, die von der großen, weißen Deutschlandkarte nach und nach Teilgebiete eingrenzen, die potenziell für einen Standort für ein Endlager geeignet scheinen. Das heißt gleichzeitig auch, dass Gebiete ausgeschlossen werden, die nicht für ein Endlager geeignet sind.

Was sind Ausschlusskriterien?

Paragraf 22 (StandAG) beschreibt die Ausschlusskriterien. Trifft eines oder mehrere dieser Kriterien auf ein Gebiet zu, ist es NICHT als Endlagerstandort geeignet und fällt aus dem weiteren Verfahren heraus. Somit wird das Gebiet ausgeschlossen. Es gibt sechs solcher Ausschlusskriterien:

1.) Es finden großräumige Vertikalbewegungen statt, z. B. Gebirgsbewegungen.

2.) Es kommen aktive Störungszonen, d.h. deformierte Gesteinsschichten der oberen Kruste, vor.

3.) Es gibt Einflüsse aus dem Bergbau.

4.) Es treten Erdbeben auf.

5.) Es gibt Vulkanismus.

Nationales Begleitgremium · Geschäftsstelle · Bismarckplatz 1 · 14193 Berlin
Tel: +49.(0)30.8903-5655, geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de, www.nationales-begleitgremium.de

6.) Es kommt junges Grundwasser vor, also Grundwasser, das noch nicht vor allzu langer Zeit versickert ist.

Gebiete, auf die keines der Ausschlusskriterien zutrifft, werden im Folgenden auf die Mindestanforderungen geprüft.

Was sind Mindestanforderungen?

Paragraf 23 (StandAG) beschreibt die Mindestanforderungen. Nur wenn ein Gebiet alle Mindestanforderungen erfüllt, bleibt es weiter im Verfahren. Sonst wird das Gebiet ausgeschlossen.

Die fünf Mindestanforderungen sind:

1.) Die Gebirgsdurchlässigkeit (für Wasser) ist gering.
2.) Der einschlusswirksame Gebirgsbereich ist mindestens 100 m mächtig.
3.) Der einschlusswirksame Gebirgsbereich liegt mindestens 300 m unter der Erdoberfläche.
4.) Die Fläche des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs ist ausreichend groß, um ein Endlager aufzunehmen.
5.) Der Erhalt der Barrierewirkung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs ist nach vorliegenden Erkenntnissen und Daten für 1 Million Jahre als gegeben einzuschätzen.

Was sind Abwägungskriterien?

Unter den verbliebenen Gebieten müssen nach § 24 Abwägungen getroffen werden. Die Vorgaben im Gesetz sind weniger scharf formuliert als bei den Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen. Gebiete, die im direkten Vergleich untereinander insgesamt günstigere Voraussetzungen aufweisen, bleiben im Verfahren und die im Vergleich ungünstigeren Gebiete werden ausgeschlossen. Abwägungskriterien betreffen z.B. den Transport von Grundwasser im Gebirge, das Deckgebirge und die Temperaturverträglichkeit des Gebirges (hoch radioaktive Abfälle sind sehr heiß).

Wie geht es jetzt weiter?

Die BGE sammelt, verwertet und bewertet zurzeit (Stand Dezember 2019) alle verfügbaren geologischen Daten. Wenn ein Gebiet in Deutschland keines der Ausschlusskriterien erfüllt UND alle Mindestanforderungen erfüllt UND günstige Abwägungskriterien aufweist, dann wird es in dem „Zwischenbericht Teilgebiete“, den die BGE für das dritte Quartal 2020 angekündigt hat, als Teilgebiet veröffentlicht.

In einer vom BfE ausgerichteten Fachkonferenz (§ 9 StandAG), werden die Inhalte des Berichts von der BGE erläutert. Bürger*innen können darüber beraten und der BGE ihre Ergebnisse vorlegen. Diese Ergebnisse müssen von der BGE in dem Vorschlag für Standortregionen berücksichtigt werden. Damit ist Phase 1 abgeschlossen (s.o.) und Phase 2 des Standortauswahlverfahrens mit den übertägigen Erkundungen wird eingeleitet.

Was macht das NBG?

Das Nationale Begleitgremium tauscht sich aus, hinterfragt und kritisiert. Es hat das Recht auf Akteneinsicht (§ 8 StandAG), was es bisher in Form eines geologischen Gutachtens wahrgenommen hat. Primär setzt sich das NBG zur jetzigen Phase des Standortauswahlverfahrens dafür ein, dass die geologischen Daten veröffentlicht werden können, die die Grundlage der Ermittlung der Teilgebiete in dieser ersten Phase sind. Einer der Grundsätze und Ziele des NBG ist es nämlich, sich für ein transparentes Verfahren einzusetzen.)